

# Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz)

vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom <sup>2</sup>,  
beschliesst:

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind, vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.

### Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Brennstoffe*: fossile Energieträger, die zur Erzeugung von Wärme oder Licht, in thermischen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) verwendet werden;
- b. *Treibstoffe*: fossile Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;
- c. *Emissionsrechte*: handelbare Berechtigungen zum Ausstoss von Treibhausgasen, die vom Bund oder von Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen kostenlos zugeteilt oder versteigert werden;
- d. *Emissionsrechte für Anlagen*: Emissionsrechte, die Betreibern von Anlagen kostenlos zugeteilt oder an diese versteigert werden;
- e. *Emissionsrechte für Luftfahrzeuge*: Emissionsrechte, die Betreibern von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilt oder an diese versteigert werden;
- f. *Anlage*: ortsfeste technische Einheit;
- g. *Unternehmen*: Betreiber von Anlagen an einem Standort;
- h. *Emissionsminderungsbescheinigungen*: in der Schweiz handelbare Bescheinigungen über in der Schweiz nachweislich erbrachte Verminderungen von Treibhausgasemissionen;
- i. *Emissionsminderungszertifikate*: international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Verminderungen von Treibhausgasemissionen.

### Art. 3 Verminderungsziele

<sup>1</sup> Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.

<sup>2</sup> Die Verminderung der Treibhausgasemissionen darf im Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.

<sup>3</sup> Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase, abzüglich der folgenden Emissionen:

- a. Emissionen, für die Emissionsrechte aus Staaten oder Staatengemeinschaften mit vom Bundesrat anerkannten Emissionshandelssystemen abgegeben wurden; und
- b. Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Fussnotentext

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Ziele und Zwischenziele festlegen für:

- a. einzelne Sektoren;
- b. Emissionen aus Brennstoffen.

<sup>5</sup> Er kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen Verminderungsziele für einzelne Wirtschaftszweige oder einzelne Unternehmensgruppen festlegen.

<sup>6</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Verminderungszielen für die Zeit nach 2030. Dazu hört er vorläufig die betroffenen Kreise an.

#### **Art. 4** Massnahmen

<sup>1</sup> Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.

<sup>2</sup> Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, sowie freiwillige Massnahmen.

#### **Art. 5** Anforderungen an Emissionsminderungsbescheinigungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsvermindernungen erfüllen müssen, damit für diese Emissionsminderungsbescheinigungen ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) regelt den Vollzug der Ausstellung von Emissionsminderungsbescheinigungen.

#### **Art. 6** Anforderungen an Emissionsminderungszertifikate

<sup>1</sup> Emissionsvermindernungen, die durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als Emissionsvermindernungen berücksichtigt, wenn sie die vom Bundesrat festgelegten Anforderungen erfüllen.

<sup>2</sup> Insbesondere die folgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a. Die Verminderungen wären ohne Erlös aus dem Verkauf der Verminderungsleistungen nicht zustande gekommen;
- b. Die Verminderungen in wenig entwickelten Ländern müssen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen weder negative soziale noch negative ökologische Folgen haben.

#### **Art. 7** Koordination der Anpassungsmassnahmen

<sup>1</sup> Der Bund koordiniert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.

<sup>2</sup> Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erarbeitung und Beschaffung von Grundlagen, die für das Ergreifen dieser Massnahmen notwendig sind.

## **2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**

### **1. Abschnitt: Von Gebäuden**

#### **Art. 8** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden, die mit Brennstoffen beheizt werden, im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 um 51 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden. Sie erlassen dafür Gebäudestandards für Neubauten und für bestehende Bauten aufgrund des Stands der Technik.

<sup>2</sup> Die Kantone erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die getroffenen Massnahmen.

#### **Art. 9** Folgen bei Zielverfehlung

<sup>1</sup> Stellt der Bundesrat fest, dass das Durchschnittsziel nach Artikel 8 Absatz 1 verfehlt wurde, erlässt er ein Verbot von fossil betriebenen Heizanlagen:

- a. in Neubauten;
- b. in bestehenden Bauten beim vollständigen Ersatz von Heizanlagen.

<sup>2</sup> Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind bestehende Bauten, bei denen der Einbau und Betrieb einer fossil betriebenen Heizanlage angezeigt ist, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann in besonderen Situationen auch für Neubauten Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 vorsehen.

<sup>4</sup> Der Vollzug dieses Verbots obliegt den Kantonen.

## 2. Abschnitt: Von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

### Art. 10 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.
- <sup>2</sup> Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 147 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.
- <sup>3</sup> Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 13) zu vermindern.

### Art. 11 Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.
- <sup>2</sup> Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.
- <sup>3</sup> Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschliessen.
- <sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union (EU).

### Art. 12 Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen

- <sup>1</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 11 Absatz 1 erreicht worden sind.
- <sup>2</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2024. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der EU.

### Art. 13 Individuelle Zielvorgabe

- <sup>1</sup> Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Neuwagenflotte.
- <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:
  - a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht oder Standfläche;
  - b. die Vorschriften der EU.
- <sup>3</sup> Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.
- <sup>4</sup> Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise weniger als fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

### Art. 14 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen

- <sup>1</sup> Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:
  - a. die individuelle Zielvorgabe;
  - b. die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betreffenden Neuwagenflotte.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Er berücksichtigt bei der Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen Ökoinnovationen und berücksichtigt dabei die Vorgaben der Europäischen Union.

### Art. 15 Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

- <sup>1</sup> Überschreiten die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Neuwagenflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro Fahrzeug, das im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetzt wurde, für jedes Gramm CO<sub>2</sub>/km über der individuellen Zielvorgabe einen Betrag zwischen 95 und 152 Franken entrichten.
- <sup>2</sup> Die Beträge nach Absatz 1 werden für jedes Jahr neu festgelegt. Der Bundesrat regelt die Methode, nach welcher sie festgelegt werden. Er richtet sich dabei nach den in der Europäischen Union geltenden Beträgen und dem Wechselkurs. Die Berechnung und Publikation der Beträge erfolgt jeweils vor Beginn des betreffenden Jahres durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).
- <sup>3</sup> Für Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 4 gelten die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO<sub>2</sub>-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 11 erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 13 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Ersatzleistung für die Betroffenen mindern.

<sup>4</sup> Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>3</sup> (MinöStG) sinngemäss.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1–3 zu entrichten wäre, wenn die Ersatzleistung aufgrund der CO<sub>2</sub>-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

<sup>7</sup> Das UVEK veröffentlicht jährlich die Liste der Importeure mit mehr als 50 erstmals zugelassenen Personenwagen oder mehr als 5 erstmals zugelassenen Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern, die Zusammensetzung allfälliger Emissionsgemeinschaften, sowie deren Anzahl erstmals zugelassener Fahrzeuge, die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die individuelle Zielvergabe und die erhobenen Ersatzleistungen.

### 3. Kapitel: Emissionshandel und Kompensation bei Treibstoffen

#### 1. Abschnitt: Emissionshandelssystem

##### Art. 16 Teilnahme auf Gesuch

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit mittleren oder hohen Treibhausgasemissionen können auf Gesuch am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen.

<sup>2</sup> Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anlagekategorien.

##### Art. 17 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Anlagen

<sup>1</sup> Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von diesen Anlagen verursachten Emissionen Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anlagekategorien.

##### Art. 18 Verpflichtung zur Teilnahme: Betreiber von Luftfahrzeugen

<sup>1</sup> Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten und landen, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen und berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

<sup>2</sup> Sie müssen dem Bund jährlich im Umfang der von den Luftfahrzeugen nach Absatz 1 verursachten Emissionen Emissionsrechte für Luftfahrzeuge und, soweit die EU dies in ihrem Regelungsgebiet vorsieht, Emissionsrechte für Anlagen abgeben.

##### Art. 19 Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Betreibern von Anlagen nach den Artikeln 16 und 17 wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen zurückerstattet.

##### Art. 20 Festlegung der Menge der Emissionsrechte

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

<sup>2</sup> Er kann die zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen anpassen, wenn er neue Anlagekategorien nach Artikel 17 Absatz 3 bezeichnet oder Anlagekategorien nachträglich von der Teilnahmepflicht am EHS ausnimmt.

<sup>3</sup> Er behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zurück, um diese neuen Marktteilnehmern und stark wachsenden Marktteilnehmern zugänglich zu machen.

##### Art. 21 Ausgabe von Emissionsrechten für Anlagen

<sup>1</sup> Die Emissionsrechte für Anlagen werden jährlich ausgegeben.

<sup>2</sup> Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

<sup>3</sup> Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die er bis am Ende des Jahres 2030 nicht für die Versteigerung verwendet, werden gelöscht.

<sup>4</sup> Für die Erzeugung von Elektrizität werden Betreibern von Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

##### Art. 22 Ausgabe von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge

<sup>1</sup> Die Emissionsrechte für Luftfahrzeugen werden jährlich ausgegeben.

<sup>3</sup> SR 641.61

<sup>2</sup> Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Der Umfang der einem Betreiber von Luftfahrzeugen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der in einem bestimmten Jahr geleisteten Tonnenkilometer. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen. Er bestimmt insbesondere das Jahr nach Absatz 2.

#### **Art. 23**      Berichterstattung

Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund jährlich über ihre Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.

#### **Art. 24**      Ersatzleistung bei Nichtabgabe von Emissionsrechten

<sup>1</sup> Die Betreiber von Anlagen und die Betreiber von Luftfahrzeugen müssen dem Bund für Emissionen, die nicht durch Emissionsrechte gedeckt sind, einen Betrag von 250 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>eq) entrichten.

<sup>2</sup> Die ausstehenden Emissionsrechte sind dem Bund im Folgejahr nachzureichen.

## **2. Abschnitt: Kompensation bei Treibstoffen**

#### **Art. 25**      Grundsatz

<sup>1</sup> Wer nach MinöStG<sup>4</sup> Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.

<sup>2</sup> Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens 10 Prozent.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.

#### **Art. 26**      Kompensationspflicht

<sup>1</sup> Kompensationspflichtig sind die nach dem MinöStG<sup>5</sup> steuerpflichtigen Personen.

<sup>2</sup> Sie können sich zu Kompensationsgemeinschaften zusammenschliessen.

#### **Art. 27**      Ersatzleistung bei fehlender Kompensation

<sup>1</sup> Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierter Tonne CO<sub>2</sub> einen Betrag von 320 Franken entrichten.

<sup>2</sup> Für die nicht kompensierten Tonnen CO<sub>2</sub> sind dem Bund im Folgejahr Emissionsminderungszertifikate abzugeben.

## **3. Abschnitt: Emissionshandelsregister**

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Der Bundesrat betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungsbescheinigungen und Emissionsminderungszertifikaten.

<sup>2</sup> Im Emissionshandelsregister können sich nur Personen eintragen lassen, die über ihren Sitz oder Wohnsitz sowie über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR-Raum verfügen. Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungsbescheinigungen und Emissionsminderungszertifikaten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR-Raum abgewickelt werden dürfen.

## **4. Kapitel: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe**

### **1. Abschnitt: Erhebung der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

#### **Art. 29**      CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Abgabe auf der Herstellung, Erzeugung, Gewinnung und Einfuhr von Brennstoffen (CO<sub>2</sub>-Abgabe).

<sup>4</sup> SR 641.61

<sup>5</sup> SR 641.61

<sup>2</sup> Der Bundesrat setzt den Abgabesatz zwischen 84 Franken und 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> fest. Er erhöht innerhalb dieses Rahmens den Abgabesatz, wenn die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erreicht werden.

### **Art. 30** Abgabepflichtige Personen

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind:

- a. für die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>6</sup> (ZG) anmeldepflichtigen Personen sowie Personen, die Kohle im Zollgebiet nach Artikel 3 Absatz 1 ZG herstellen oder erzeugen;
- b. für die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf den übrigen Brennstoffen: die nach dem MinöStG<sup>7</sup> steuerpflichtigen Personen.

## **2. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**

### **Art. 31** Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

<sup>1</sup> Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO<sub>2</sub>-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1946<sup>8</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) mindestens 1 Prozent beträgt, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup> Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere an:

- a. der vorangegangenen Verminderungsverpflichtung des Unternehmens;
- b. den nachgewiesenen Emissionen der Vorjahre des Unternehmens;
- c. den Verminderungszielen nach Artikel 3.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Unternehmen ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikate erfüllen können.

<sup>2</sup> Variante

*Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:*

- a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;
- b. am Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;
- c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

### **Art. 32** Ersatzleistungen bei Nichteinhalten der Verminderungsverpflichtung

<sup>1</sup> Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel ausgestossene Tonne CO<sub>2</sub>eq einen Betrag von 250 Franken entrichten

<sup>2</sup> Für die zu viel ausgestossenen Tonnen CO<sub>2</sub>eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsminderungszertifikate abzugeben.

*Variante für Art. 32*

*Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund 30 Prozent der rückerstatteten CO<sub>2</sub>-Abgabe einschliesslich Zinsen zurückzahlen.*

## **3. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen**

### **Art. 33** Betreiber von WKK-Anlagen

<sup>1</sup> Betreibern von WKK-Anlagen, die weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, sowie Betreibern von WKK-Anlagen, die hauptsächlich der Erzeugung von Komfortwärme dienen, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund zur regelmässigen Berichterstattung verpflichten und die Anlage:

- a. hauptsächlich auf die Erzeugung von Wärme ausgelegt ist;
- b. eine begrenzte Feuerungswärmeleistung aufweist; und
- c. die energetischen, ökologischen oder anderen Mindestanforderungen erfüllt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Leistungsgrenzen sowie die Mindestanforderungen fest.

### **Art. 34** Voraussetzungen für die Rückerstattung und Umfang

<sup>1</sup> Zurückerstattet werden 60 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen, die nachweislich für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden.

<sup>6</sup> SR 631.0

<sup>7</sup> SR 641.61

<sup>8</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Die restlichen 40 Prozent werden zurückerstattet, wenn der Betreiber nachweist, dass er im Umfang eines gleichwertigen Betrags Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz der eigenen Anlage oder von Unternehmen oder anderen Anlagen, die aus der Anlage Elektrizität oder Wärme beziehen, ergriffen hat.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### **4. Abschnitt: Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung**

##### **Art. 35**

Personen, die gegenüber dem Bund nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin zurückerstattet.

#### **5. Abschnitt: Verfahren**

##### **Art. 36**

<sup>1</sup> Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei der Ein- und Ausfuhr von Kohle gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

#### **5. Kapitel: Verwendung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

##### **Art. 37** Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden

<sup>1</sup> Höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr, verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 53, 54 und 56 des Energiegesetzes vom...<sup>9</sup> (EnG).

<sup>2</sup> Der Bund unterstützt zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung. Er setzt dafür einen Teil der in Absatz 1 vorgesehenen Mittel ein, höchstens aber 30 Millionen Franken pro Jahr. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 58 EnG, unter Beachtung der folgenden Besonderheiten:

- a. In Ergänzung zu den Voraussetzungen nach Artikel 58 EnG werden Globalbeiträge nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.
- b. In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 EnG werden die Globalbeiträge in einen Sockelbeitrag pro Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits; der Sockelbeitrag pro Einwohner beträgt dabei maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel.

<sup>4</sup> Können die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, so werden sie nach Artikel 39 an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

<sup>5</sup> Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist bis Ende 2025 befristet.

##### **Art. 38** Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen

<sup>1</sup> Vom Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden bis 2025 pro Jahr höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.

<sup>2</sup> Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, die:

- a. die Treibhausgasemissionen vermindern;
- b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder
- c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

<sup>3</sup> Der Bund verbürgt nur Darlehen an Unternehmen, die in der Schweiz eine Wertschöpfung generieren.

<sup>4</sup> Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

<sup>5</sup> Der Technologiefonds wird vom UVEK verwaltet.

##### **Art. 39** Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft

<sup>1</sup> Der übrige Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

<sup>9</sup> SR 730.0

<sup>2</sup> Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

<sup>3</sup> Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 AHVG<sup>10</sup>) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.

<sup>4</sup> Unternehmen, die am EHS teilnehmen oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegen, und Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 33 erhalten keinen Anteil am Abgabeertrag nach Absatz 3.

**Art. 40** Zuweisung des Ertrags aus der Ersatzleistung

Der Ertrag aus der Ersatzleistung nach Artikel 15 wird dem Infrastrukturfonds zugewiesen.

**Art. 41** Berechnung des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Der Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe berechnet sich aus den Einnahmen einschliesslich der Zinsen und abzüglich der Vollzugskosten.

## 6. Kapitel: Vollzug und Förderung

**Art. 42** Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 Absatz 4.

<sup>2</sup> Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

<sup>3</sup> Er regelt das Verfahren bei Ersatzleistungen.

<sup>4</sup> Das BAFU ist für die Beurteilung von Fragen des Klimaschutzes zuständig.

<sup>5</sup> Die Vollzugsbehörden unterstützen sich gegenseitig beim Vollzug dieses Gesetzes.

**Art. 43** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor dem Erlass hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.

**Art. 44** Evaluation

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft periodisch:

- a. die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz;
- b. die Notwendigkeit weiterer Massnahmen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei auch klimarelevante Faktoren wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.

<sup>3</sup> Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht.

**Art. 45** Bereitstellung von Daten

<sup>1</sup> Die für den Vollzug, für die Evaluation nach Artikel 44 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten haben dem BAFU auf Anfrage zu liefern:

- a. das Bundesamt für Energie (BFE);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. das Bundesamt für Statistik (BFS);
- g. Eidgenössische Zollverwaltung (EZV);
- h. die Kantone und Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Informationen und Personendaten für den Vollzug, die Evaluation und die statistischen Auswertungen benötigt werden.

**Art. 46** Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Den Bundesbehörden sind Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

<sup>2</sup> Auskunftspflichtig sind insbesondere:

- a. Betreiber von Anlagen nach den Artikeln 16 und 17;
- b. Betreiber von Luftfahrzeugen;
- c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung;

<sup>10</sup> SR 831.10



- d. abgabepflichtige Unternehmen und Personen;
- e. Unternehmen und Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe stellen;
- f. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 33.

<sup>3</sup> Den Bundesbehörden sind die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Einrichtungen zu ermöglichen.

#### **Art. 47** Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesbehörden können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten.

<sup>2</sup> Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

#### **Art. 48** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

<sup>2</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

## **7. Kapitel: Strafbestimmungen**

#### **Art. 49** Hinterziehung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich durch Hinterziehung der CO<sub>2</sub>-Abgabe, oder wer eine Abgaberückerstattung unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Betrag des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

#### **Art. 50** Gefährdung der CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person (Art. 30) meldet;
- b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- c. in einem Antrag auf Abgaberückerstattung oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- d. für die Abgabeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert;
- e. in Rechnungen oder anderen Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe bezahlte CO<sub>2</sub>-Abgabe angibt; oder
- f. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

<sup>2</sup> In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Betrag der gefährdeten CO<sub>2</sub>-Abgabe ausgesprochen werden.

#### **Art. 51** Falschangaben über Fahrzeuge

<sup>1</sup> Wer für die Berechnungen der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Artikel 14 vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

#### **Art. 52** Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974<sup>11</sup> über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist die EZV.

<sup>3</sup> Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Widerhandlung nach Artikel 50 oder 51 als auch einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt und angemessen erhöht.

<sup>11</sup> SR 313.0

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### 1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

#### Art. 53

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### 2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

#### Art. 54 Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen

<sup>1</sup> Emissionsrechte, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013–2020 nicht verwendet wurden, in beschränktem Umfang in den Zeitraum 2021–2030 übertragen werden können.

<sup>3</sup> Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–2025 als Emissionsminderungsbescheinigungen verwendet werden.

#### Art. 55 Erhebung und Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und Verteilung des Ertrags

<sup>1</sup> Auf Brennstoffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe nach bisherigem Recht erhoben oder zurückerstattet.

<sup>2</sup> Der Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurde, wird nach bisherigem Recht an die Bevölkerung und die Wirtschaft verteilt.

#### Art. 56 Verminderungsverpflichtung

<sup>1</sup> Unternehmen, die in den Jahren 2013–2020 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und diese ab 2021 lückenlos weiterführen möchten, wird die CO<sub>2</sub>-Abgabe bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 vorläufig zurückerstattet.

<sup>2</sup> Kommt die Verminderungsverpflichtung bis zum Jahr 2025 nicht zustande, so muss die vorläufig zurückerstattete CO<sub>2</sub>-Abgabe dem Bund zurückbezahlt werden.

### 3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

#### Art. 57

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

1. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>12</sup> wird aufgehoben.
2. Das MinöStG<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 12a Ertragsneutralität**

<sup>1</sup> Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach Artikel 12a in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007<sup>14</sup>, der Steuerbefreiung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 23. März 2007 und der Steuererleichterung nach Artikel 12b in der Fassung gemäss Änderung dieses Gesetzes vom 21. März 2014<sup>15</sup> ergeben haben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2028 zu kompensieren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ändert die im Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

<sup>12</sup> AS 2012 6989  
<sup>13</sup> SR 641.61  
<sup>14</sup> AS 2008 579  
<sup>15</sup> AS 2016 2661